



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

An die für Ausländerrecht zuständigen Ministerien  
und Senatsverwaltungen der Länder

Alt-Moabit 140  
10557 Berlin  
Postanschrift  
11014 Berlin

**Weitere Hinweise zur Umsetzung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes**

M3AG@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

1. Beschleunigtes Fachkräfteverfahren, § 81a AufenthG
2. Übersicht der zuständigen (zentralen) Ausländerbehörden - Make it in Germany
3. Angemessene Altersversorgung, § 18 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG

- Anwendungshinweise zum FEG vom 30. Januar 2020
- AG Verwaltungsverfahren vom 17. Februar 2021

M3-21000/28#2

Berlin, 16. März 2021

Seite 1 von 8

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu den bislang übermittelten Hinweisen möchte ich Sie über folgende Entwicklungen zur Umsetzung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes informieren:

**1. Beschleunigtes Fachkräfteverfahren, § 81a AufenthG**

**1.1 Speicherung der Vorabzustimmung im AZR (Aktualisierung der FEG-Anwendungshinweise des BMI, Ziff. 81a.3.6.2.)**

Die Erteilung der Vorabzustimmung im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens kann nach § 21 Abs. 2b AZRG **ab dem 1. Mai 2021** über die AZR-Weboberfläche **manuell** gespeichert werden. Dies ist verbunden mit der Möglichkeit, die Vorabzustimmung selbst (Dokument) und jeweils einem Scan der Urkunden und Zertifikate, die Grundlage für die Vorabzustimmung zur Visumerteilung waren, in das AZR hochzuladen. Diese stehen dann der Auslandsvertretung als Download zur Verfügung.

Eine Anbindung der Fachverfahren über die XAusländer-Schnittstelle ist in Vorbereitung und wird voraussichtlich ab November 2021 zur Verfügung stehen. Ich bitte, dass die Ausländerbehörden diese Speichermöglichkeiten und die damit verbundene elektronische Übermittlung der Vorabzustimmung an die Auslandsvertretung nutzen; die in den FEG-Anwendungshinweisen Ziff. 81a.3.6.2.1. und 81a.3.6.2.2. dargestellten Übermittlungswege entfallen.

Im Einzelnen:

Die Erteilung der Vorabzustimmung muss über das "Registerportal BVA", dort über die AZR-Weboberfläche erfasst werden. Konkret wird der Sachverhalt "Vorabzustimmung nach § 81a Abs. 3 Satz 1 Nummer 6 AufenthG erteilt..." gespeichert und mit folgenden Informationen versehen:

- die Bezeichnung der Ausländerbehörde, die die Vorabzustimmung erteilt hat,
- das Behördenkennzeichen der betroffenen Auslandsvertretung,
- die AZR-Nummer,
- der Anlass der Datenspeicherung (Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens)
- die Grundpersonalien des Ausländers,
- die Vorabzustimmung und
- die in der Vorabzustimmung aufgeführten Urkunden und Zertifikate, die Grundlage für die ausgestellte Vorabzustimmung zur Visumerteilung waren.

Dies sind insbesondere

- o die Urkunde über die im Ausland oder Inland abgeschlossene Berufs- oder Hochschulausbildung,
- o Namensänderungsurkunden (soweit der Name auf der Urkunde vom Namen laut Pass abweicht),
- o Personenstandsurkunden (Heirats- und Geburtsurkunden, soweit der Familiennachzug im beschleunigten Fachkräfteverfahren nach § 81a Abs. 4 AufenthG mitumfasst ist - siehe hierzu auch Punkt 1.5 dieses Schreibens) und erforderlichenfalls
- o Zertifikate über im Ausland oder Inland erworbene Sprachkenntnisse sowohl des Ausländers als auch seines Ehepartners.

Das Behördenkennzeichen der zuständigen Auslandsvertretung ist als **Pflichtfeld** anzugeben, um eine eindeutige Zuordnung zu gewährleisten. Sobald dieser Sachverhalt gespeichert ist, wird voll automatisiert eine E-Mail an die Auslandsvertretung abgesandt und über die Speicherung einer neuen Vorabzustimmung informiert. Dies stellt die Vorinformation an die Auslandsvertretung nach § 81 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 AufenthG dar. Über das - erstmalige oder auch erneute - Speichern von PDF-Dokumenten als Anlagen erfolgt keine gesonderte Information an die Auslandsvertretung.

Die Vorabzustimmung wird weiterhin dem Arbeitgeber ausgehändigt. Eine Vorlage der Vorabzustimmung im Original bei der Auslandsvertretung ist nicht mehr erforderlich. Es sollte dem Arbeitgeber aber dringend empfohlen werden, der Fachkraft eine Kopie bzw. einen Scan der vollständigen Vorabzustimmung zu übersenden und diese bei Beantragung des Visums vorlegen zu lassen, um die Zuordenbarkeit der aus dem AZR abgerufenen Vorabzustimmungen erleichtern und so Zeitverzögerungen zu vermeiden; zudem ergeben sich aus der Vorabzustimmung die im Original für den Visumantrag vorzulegenden Unterlagen.

Der Arbeitgeber ist darauf hinzuweisen, dass mit Speicherung der Vorabzustimmung im AZR eine **Terminbuchung bei der zuständigen Auslandsvertretung durch den Antragsteller** möglich ist und zu diesem Termin in der Regel nur noch die folgenden Unterlagen vorzulegen sind:

- die im AZR gespeicherten Nachweise, die Grundlage für die Vorabzustimmung waren, im Original sowie
- der vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Visumantrag,
- die unterzeichnete Belehrung nach § 54 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG,
- der gültige Pass oder Passersatz und
- zwei biometrische Passfotos.

Hinweise zu eventuell erforderlichen weiteren, herkunftsstaatspezifischen Nachweisen und zur Visumgebühr sind der Internetseite der zuständigen Auslandsvertretung zu entnehmen.

### **1.2 Statistische Erfassung der Vorabzustimmungen**

Die statistische Erfassung der Vorabzustimmungen kann künftig über das AZR erfolgen. Die erbetene gesonderte Erfassung bei den Ausländerbehörden kann insofern ab Nutzung des AZR eingestellt werden.

Anknüpfend an die Ihrerseits erfolgten Auswertungen für den Zeitraum 01.03. – 30.09.2020 bitte ich um Übermittlung der bei den Ausländerbehörden monatlich erfassten statistischen Daten zum beschleunigten Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG für den Zeitraum 1. Oktober 2020 – 30. April 2021 in der gewohnten Form **bis 30. Juni 2021**.

### **1.3 Vermeidung von Parallelverfahren**

Wie die Erfahrungen seit Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes zeigen, stellen Fachkräfte vereinzelt Visumanträge im regulären Verfahren bei der Auslandsvertretung und betreiben gleichzeitig über ihren künftigen Arbeitgeber ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren im Inland.

Solche Parallelverfahren sind zwar rechtlich nicht ausgeschlossen, sie sollten aber im Sinne der Prozessökonomie vermieden werden. Mangels Sachentscheidungsinteresses kann die betroffene Behörde ein Parallelverfahren aussetzen. Im Beratungsgespräch ist die Fachkraft (vertreten

durch den Arbeitgeber) daher nach Parallelverfahren zu fragen und auf die Möglichkeit der Aussetzung hinzuweisen. Die **Mustervereinbarung** wurde unter Punkt 4 und „Checkliste“ entsprechend angepasst (**Anlage 1**).

Eine vergleichbare Erfassung durch eine schriftliche Befragung der Antragsteller wird künftig auch im regulären Visumverfahren erfolgen, wenn Visumanträge zu den in § 81a Abs. 1 AufenthG genannten Zwecken gestellt werden.

Liegen der Ausländerbehörde Erkenntnisse über ein laufendes Parallelverfahren im Ausland vor, nimmt sie Kontakt mit der Auslandsvertretung auf. Umgekehrt wird sich die Auslandsvertretung bei Kenntnis über ein Parallelverfahren im Inland mit der Ausländerbehörde in Verbindung setzen. Auslandsvertretung und Ausländerbehörde bestimmen anhand des Standes der jeweiligen Verfahren gemeinsam, welches Verfahren fortgesetzt und welches ausgesetzt wird. Für die leichtere Kontaktaufnahme wird in **Anlage 4** eine Übersicht zu **Kontakt Daten** der **Auslandsvertretungen** zur Nutzung durch die Ausländerbehörden übermittelt.

Die Aussetzung des regulären Visumverfahrens oder des beschleunigten Fachkräfteverfahrens ist dabei vom Verfahrensermessen gedeckt. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass es nicht nur aus prozessökonomischen Gründen zweckmäßig sein kann, das reguläre Verfahren auszusetzen, sondern dies auch geboten erscheint, wenn mit dem beschleunigten Fachkräfteverfahren mehr Vorteile für die ausländische Fachkraft verbunden sind. Umgekehrt liegt es im Interesse der Antragsteller, die Entscheidung im regulären Visumverfahren zu erhalten, wenn das Verfahren bei der Auslandsvertretung bereits so weit vorangeschritten ist, dass ein neu initiiertes beschleunigtes Fachkräfteverfahren keinen Beschleunigungseffekt oder sonstigen Vorteil für die Fachkraft mehr erbrächte.

#### **1.4 Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit bei Vorabzustimmung nach § 36 Abs. 3 BeschV**

In Fällen, in denen ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren beantragt wird, während der Arbeitgeber bereits eine Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 36 Abs. 3 BeschV beantragt hat, erübrigt sich eine erneute Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit durch die Ausländerbehörde. Es ist daher zweckmäßig, den Arbeitgeber danach zu befragen. Die **Mustervereinbarung (Anlage 1)** wurde unter Punkt „Checkliste“ entsprechend ergänzt.

#### **1.5 Mustervereinbarung Buchstabe E – Berufsausübungserlaubnis und Zustimmungsverfahren der Bundesagentur für Arbeit**

Die Berufsausübungserlaubnis ist von der Frage der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Beschäftigung zu unterscheiden:

Die Berufsausübungserlaubnis ist nur bei reglementierten Berufen erforderlich; das Feld wird ausgefüllt anhand der Angaben, die der Arbeitgeber macht. Unabhängig davon ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit einzuholen, wenn diese nach § 39 AufenthG erforderlich ist. Bei der Zustimmungsanfrage sollte ein Hinweis auf das beschleunigte Fachkräfteverfahren klar erkennbar sein für die Priorisierung innerhalb der Bundesagentur für Arbeit (sh. FEG-Anwendungshinweise Ziff. 81a.3.4.2.); es empfiehlt sich, dies schon im Email-Betreff kenntlich zu machen.

Die Gestaltung der Mustervereinbarung unter E. hat beide Punkte nicht formal voneinander getrennt und insofern teilweise Unklarheiten verursacht. Um dies künftig zu vermeiden, wurde die Mustervereinbarung (**Anlage 1**) unter Buchstabe E klarer gestaltet.

### **1.6 Familiennachzug nach § 81a Abs. 4 AufenthG**

Gem. § 81a Abs. 4 AufenthG umfasst das beschleunigte Fachkräfteverfahren auch den Familiennachzug des Ehegatten und minderjähriger lediger Kinder, deren Visumanträge in zeitlichem Zusammenhang gestellt werden. Die Einbeziehung des Familiennachzugs in das beschleunigte Fachkräfteverfahren sollte die Fachkraft bereits bei Abschluss der Vereinbarung, spätestens aber bis zur Erteilung der Vorabzustimmung geltend machen.

Sollte über die Vorabzustimmung der Fachkraft selbst schon entschieden werden können, aber eine Entscheidung zum beabsichtigten Familiennachzug noch nicht getroffen werden können, wird

- entweder – in Abstimmung mit der Fachkraft (vertreten durch den Arbeitgeber) – die Vorabzustimmung erst dann erteilt, wenn auch über den Familiennachzug entschieden werden kann oder
- die Vorabzustimmung für die Fachkraft erteilt und auf der Mustervorabzustimmung unter Nr. 6 das Feld *„Familiennachzug ist im zeitlichen Zusammenhang beabsichtigt, die Prüfung der Nachzugsvoraussetzungen dauert jedoch noch an.“* angekreuzt.

Im Fall einer nachträglichen Erteilung der Vorabzustimmung für die Familienmitglieder ist (neu) das Zusatzblatt „Vorabzustimmung im beschleunigten Fachkräfteverfahren gemäß § 81a Abs. 3 Nr. 6, Abs. 4 AufenthG i. V. m. § 31 Abs. 4 AufenthV (Familiennachzug)“ zu verwenden und zusätzlich im AZR zum bereits erfassten Vorgang der Fachkraft abzuspeichern. Das neue Formular ist diesem Schreiben als **Anlage 3** beigelegt. Die Muster-Vorabzustimmung enthält unter Fußnote 4 einen entsprechenden Hinweis (**Anlage 2**).

**1.7 Klarstellung der FEG-Anwendungshinweise, Ziff. 81a.1.3 und entsprechende Erweiterung der Muster- Vorabzustimmung für die schulische Berufsausbildung gem. § 16a Abs. 2 AufenthG und zum Ablegen von Prüfungen zur Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation gem. § 16d Abs. 5 AufenthG**

Das beschleunigte Verfahren kann vom potentiellen Arbeitgeber auch dann betrieben werden, wenn die Einreise zu einer schulischen Berufsausbildung (§ 16a Abs. 2 AufenthG) oder zum Ablegen von Prüfungen zur Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation, d.h. zur Kenntnis- oder Eignungsprüfung (§ 16d Abs. 5 AufenthG) erfolgen soll und eine Anschlussbeschäftigung (Einstellungszusage Arbeitgeber) nachgewiesen wird, zu der – wie auch in anderen Konstellationen des § 16d AufenthG – bereits im beschleunigten Verfahren anhand der Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit einzuholen ist.

Die Muster-Vorabzustimmung enthielt diese Rechtsgrundlage bisher im Auswahlfeld noch nicht und wurde entsprechend um die Auswahlfelder § 16a Abs. 2 AufenthG und § 16d Abs. 5 AufenthG ergänzt (**Anlage 2**).

Auch in diesen Fällen ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit in der Muster-Vorabzustimmung zu vermerken.

Bezüglich der örtlichen Zuständigkeit gilt § 31 Abs. 4 AufenthV (Sitz der Betriebsstätte des zukünftigen Arbeitgebers).

**1.8 Bearbeiterangabe in der Muster-Vorabzustimmung**

Um zu gewährleisten, dass die Auslandsvertretung bei Rückfragen zur Vorabzustimmung die Ausländerbehörde und den Entscheider kontaktieren kann, wurde die Vorabzustimmung auf Seite 1 angepasst (**Anlage 2**). Anzugeben sind der Name des Entscheiders und die ausstellende Behörde.

**1.9 Nutzung der seitens des BMI bereit gestellten Muster-Vorabzustimmung**

Es wird dringend um stete Nutzung der Muster-Vorabzustimmung gebeten, um die zügige Prüfung durch die Auslandsvertretungen zu gewährleisten.

Sollten Ausländerbehörden gleichwohl eigene Muster entwickeln, müssen diese alle Angaben der Muster-Vorabzustimmung enthalten. Insbesondere muss klar hervorgehen, ob bzw. welche inlandsbezogenen Voraussetzungen durch die Ausländerbehörde geprüft wurden und ob ggf. noch ein Familiennachzug in die Vorabzustimmung einbezogen wird (siehe auch unter Punkt 1.6 dieses Schreibens).

### **1.10 Frühzeitige Einbindung der Handwerkskammern bei Handwerksberufen**

Aufgrund von Rückmeldungen aus der Praxis wird empfohlen, dass die Ausländerbehörden bei handwerklichen Berufen in Fällen, in denen die grundsätzliche Anerkennungsfähigkeit des ausländischen Abschlusses nicht bereits bekannt ist, die jeweils zuständige Handwerkskammer frühzeitig – d.h. noch vor Abschluss der Vereinbarung zwischen der Fachkraft (vertreten durch den Arbeitgeber) und der Ausländerbehörde nach § 81a Abs. 2 AufenthG – einbinden. Die Handwerkskammer könnte dann durch eine kursorische Vorprüfung der ausländischen Zertifikate eindeutige Fälle, in denen eine Anerkennung / Teilanerkennung zweifellos nicht in Betracht kommt (etwa wegen deutlich zu kurzer Ausbildungszeiten) herausfiltern und der Ausländerbehörde zeitnah eine entsprechende Rückmeldung geben. Der Arbeitgeber hätte dann die Möglichkeit, vom Abschluss der Vereinbarung nach § 81a Abs. 2 AufenthG abzusehen; absehbaren Enttäuschungen könnte vorgebeugt werden. Gleichzeitig sollten die Arbeitgeber darauf hingewiesen werden, dass sich die Vorprüfung nur auf die grundsätzliche Anerkennungsmöglichkeit bezieht, aber keine Garantie dafür ist, dass die Prüfung der Abschlüsse durch die Handwerkskammer im beschleunigten Fachkräfteverfahren zu einer Anerkennung oder Teilanerkennung führt.

Das angeregte Prozedere wird bereits von einigen zentralen Ausländerbehörden mit gutem Erfolg praktiziert. Es wird empfohlen, mit der jeweiligen Handwerkskammer vor Ort entsprechende Verfahren zu klären. Der Zentralverband des Deutschen Handwerks beabsichtigt, zeitnah bei den Handwerkskammern für das hier beschriebene Prozedere zu werben. Vor der Übermittlung der Dokumente an die Handwerkskammer zum Zweck der Vorprüfung sollten die Ausländerbehörden die datenschutzrechtliche Einwilligung der Fachkraft bzw. des Arbeitgebers (sofern dieser eine entsprechende Vertretungsmacht nachweist) einholen.

### **1.11 Best Practice: Übersicht zu § 81a AufenthG des Business Immigration Service des Landesamtes für Einwanderung Berlin**

Als **Anlage 5** wird eine Kurzübersicht zum beschleunigten Fachkräfteverfahren, welche der Business Immigration Service des Landesamtes für Einwanderung Berlin für Arbeitgeber erstellt hat, zur breiteren Nutzung zur Verfügung stellt. Damit erhält der Arbeitgeber im Beratungsgespräch einen visuellen Überblick über die Komponenten und den Ablauf des Verfahrens und kann die jeweiligen Verfahrensschritte leichter zuordnen.

## **2. Übersicht der zuständigen (zentralen) Ausländerbehörden - Make it in Germany**

Eine Übersicht der zuständigen (zentralen) Ausländerbehörden nebst Kontaktdaten hat „Make it in Germany“ unter

<https://www.make-it-in-germany.com/de/unternehmen/unterstuetzung/wichtige-ansprechpartner>

bereitgestellt.

**3. Angemessene Altersversorgung nach § 18 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG:**

Die Anwendung der Regelung von § 18 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG bereitet den hierfür zuständigen Behörden weiterhin Probleme. BMI, BMAS und AA beabsichtigen, in einer Arbeitsgruppe Ergänzungen der Nr. 18.2.5 Anwendungshinweise FEG zu erarbeiten. Neben der vorgesehenen Teilnahme von Vertretern von drei Auslandsvertretungen würde ich auch eine Beteiligung von Vertretern von Ausländerbehörden begrüßen. Vorrangig sollten dies Kollegen mit einschlägigen Erfahrungen sein. Interessenten melden sich bitte bei [M3AG@bmi.bund.de](mailto:M3AG@bmi.bund.de).

Ich bitte, dass Sie diese Hinweise den Ausländerbehörden in geeigneter Weise zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[elektronisch gezeichnet]

Dr. Hornung

Anlagen

- aktualisierte Mustervereinbarung (Anlage 1)
- aktualisierte Vorabzustimmung (Anlage 2)
- Zusatzblatt „Vorabzustimmung im beschleunigten Fachkräfteverfahren gemäß § 81a Abs. 3 Nr. 6, Abs. 4 AufenthG i. V. m. § 31 Abs. 4 AufenthV (Familiennachzug) (Anlage 3)
- Übersicht Erreichbarkeiten Auslandsvertretungen (Anlage 4)
- „Best Practice“ LEA Berlin Kurzübersicht zu § 81a AufenthG (Anlage 5)